



Gemeinde La Punt Chamues-ch

Steuergesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

Art. 2

Gegenstand

¹ Die Gemeinde La Punt Chamues-ch erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftssteuer.

² Die Gemeinde La Punt Chamues-ch erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Hundesteuer;

³ Überdies erhebt die Gemeinde La Punt Chamues-ch folgende Steuern nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Feuerwehrsteuer;
- b) eine Gäste- und Tourismusförderungstaxe;
- c) eine Strassensteuer.

Subsidiäres Recht

Art. 3

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

Einkommens- und
Vermögenssteuer

Art. 4

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Handänderungs-
steuer

Art. 5

Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent.

Liegenschafts-
steuer

Art. 6

Die Liegenschaftssteuer beträgt maximal 2 Promille. Die Gemeindeversammlung legt den Steuersatz für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

Erbanfall- und
Schenkungssteuer

Art. 7

¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- und Schenkungssteuer auslöst.

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 8

Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- a) der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde La Punt Chamues-ch Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen.
- b) die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 9

Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- a) der überlebende Ehegatte;
- b) der eingetragene Partner;
- c) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen;

- d) die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen;
- e) die Konkubinatspartner, sofern das Konkubinatsverhältnis im Zeitpunkt des Erstversterbenden nachweisbar mindestens 5 Jahre gedauert hat;
- f) die Eltern.

Art. 10

¹ Die Gewährung von Abzügen richtet sich nach kantonalem Recht.

² Die Steuer beträgt:

- a) für den elterlichen Stamm 5 Prozent;
- b) für den Konkubinatspartner 5 Prozent;
- d) für die übrigen Begünstigten 15 Prozent.

Art. 11

¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.

² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³ Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

Hundesteuer

Art. 12

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist eine Steuer zu entrichten.

Art. 13

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden.

Art. 14

Von der Entrichtung der Hundesteuer befreit sind die Halter von nachweislich ausgebildeten Armee-, Lawinen-, Polizei-, Katastrophen-, Schweiss- und Blindenführhunden, die ihrer Ausbildung entsprechend im öffentlichen Interesse eingesetzt werden.

Art. 15

¹ Die Steuer beträgt für den ersten Hund Fr. 50.00, für den zweiten Fr. 100.00, für den dritten Fr. 200.00 und für jeden weiteren, im selben Haushalt gehaltenen Hund Fr. 300.00 jährlich. Der Gemeindevorstand kann diese Ansätze der Teuerung anpassen.

Art. 16

¹ Die Steuer ist jährlich zu entrichten.

² Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate geschuldet.

III. Formelles Recht

Behörden

Art. 17

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 18

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

² Das Gemeindesteuernamt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

³ Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Artikel 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 19

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer können durch eine Allianz veranlagt werden.

² Die Gemeinde La Punt Chamues-ch kann die Veranlagung weiterer Steuern einer Allianz gegen Entschädigung delegieren.

Bezug

Art. 20

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.

² Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.

³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁴ Die übrigen Steuern sowie die Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkureröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Zahlungsfrist

Art. 21

¹ Für die Einkommens-, Vermögens- und Liegenschaftssteuern setzt der Gemeindevorstand die Termine fest.

² Die separat erhobene Liegenschaftsteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

³ Die übrigen Steuern, Taxen und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 3 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkureröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Steuererlass

Art. 22

¹ Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

- a) das Gemeindesteueramt bis zum Betrag von Fr. 5'000.00 pro Fall und Jahr.
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

² Steuererlass und -abschreibung werden in der Regel im gleichen Rahmen wie vom Kanton gewährt.

Entschädigung

Art. 23

Die Gemeinde La Punt Chamues-ch wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24

¹ Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Gemeindevorstand La Punt Chamues-ch:
Der Gemeindepräsident: Der Aktuar: